



Richtlinie

**zur familiären Betreuung von
Kindern und Jugendlichen im
Rahmen der Bereitschaftspflege
nach § 42 SGB VIII
im Landkreis Nordsachsen**

Vorwort

1. Bereitschaftspflege für Kinder in Not- und Konfliktsituationen	3
1.1 Gesetzliche Grundlage	3
1.2 Zielgruppe.....	3
1.3 Verfahren zur Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflegen und Dauer	3
1.4 Verfahren zur Perspektivklärung des Kindes nach der Inobhutnahme.....	4
2. Bereitschaftspflegefamilien	5
2.1 Anforderungen an die Bereitschaftspflege	5
2.2 Aufgabe der Bereitschaftspflege.....	6
2.3 Ausstattung	7
2.4 Belegung und Entgelt	8
2.5 Versicherungsrechtliche Fragen.....	9
2.6 Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern.....	9
3. Aufgaben des Pflegekinderdienstes	9
4. Vereinbarung mit den Bereitschaftspflegestellen	10
5. Inkrafttreten	10

Vorwort

Die Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien ist ein familiäres Angebot der Krisenintervention und dient vor allem dem zeitlich befristeten Schutz von Kindern in Krisensituationen.

Zunehmend ist zu beobachten, dass auch Säuglinge und Kleinkinder aufgrund von akuten Gefährdungssituationen in Obhut genommen werden müssen und einer angemessenen Unterbringung bedürfen. Vorzugsweise sollte diese so frühzeitig als möglich einer familiären Situation entsprechen.

Im Zuge steigender Fallzahlen und knapper werdender finanzieller Ressourcen soll die Unterbringung in familiären Bereitschaftspflegen deshalb auch weiterhin - neben dem Angeboten der stationären Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahmen - beibehalten und ausgebaut werden.

1. Bereitschaftspflege für Kinder in Not- und Konfliktsituationen

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist eine kurzfristige und vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII.

1.2 Zielgruppe

§ 42 Inobhutnahmen: Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Alter von 0-12 Jahren
(Ausnahmen bei der gemeinsamen Unterbringung von Geschwisterkindern)

1.3 Verfahren zur Vermittlung von Kindern in Bereitschaftspflegen und Dauer

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind [...] in Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Steht eine geeignete Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung, erfolgt die Vermittlung des Kindes in Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Nordsachsen (ASD), perspektivisch mit einem geplanten Kinder- und Jugendnotdienst (KJND).

Der ASD hat im Fall einer Inobhutnahme unverzüglich die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu informieren und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten mit dem Ziel, die Inobhutnahme innerhalb von 8 Wochen zu beenden bzw. eine Perspektivklärung vorzunehmen. Längstens ist eine Unterbringung des Kindes der Bereitschaftspflege von 3 Monaten angestrebt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Zeitdauer abgewichen werden, was in der Regel auf Grund der Dauer von familiengerichtlichen Entscheidungen gegeben ist.

1.4 Verfahren zur Perspektivklärung des Kindes nach der Inobhutnahme

Ein erster Hausbesuch erfolgt spätestens 3 Tage nach ION und ein zweiter Hausbesuch erfolgt nach wiederum 10 Tagen in der Bereitschaftspflegestelle. Dieser dient der Erstellung eines Bedürfnisprofils bzw. der Ermittlung des Entwicklungsstandes des Kindes.

Die 1. Helferkonferenz erfolgt im Anschluss nach ca. 15-20 Tagen gemeinsam mit ASD, der familiären Bereitschaftspflegestelle und dem Pflegekinderdienst zur Klärung allgemeiner Ziele und Möglichkeiten der Herkunftsfamilie.

Die 2. Helferkonferenz erfolgt nach ca. 40 Tagen mit dem ASD, der familiäre Bereitschaftspflegestelle, dem Pflegekinderdienst sowie der Herkunftsfamilie (ggf. Verfahrensbeistand) zur Überprüfung der angestrebten Ziele.

Die 3. Helferkonferenz erfolgt nach ca. 70 Tagen zur Festschreibung der möglichen Perspektive mit allen Beteiligten.

In begründeten Einzelfällen kann von dieser Zeitspanne abgewichen werden.

2. Bereitschaftspflegefamilien

2.1 Anforderungen an die Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern sind geprüfte und bestätigte Pflegeeltern.

Die Eignung von Einzelpersonen und Familien für die familiäre Bereitschaftsbetreuung orientiert sich an einer eigenständigen persönlichen Fachlichkeit, die sich neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Geeignetheit einer Pflegestelle in besonderen Grundhaltungen und Fähigkeiten zeigt, wie etwa folgende

persönliche Voraussetzungen / Anforderungen:

- ein besonderes Verständnis für die akuten Problemlagen von Kindern in Not- und Krisensituationen ist gegeben,
- die Bereitschaft, sich auf kurzzeitige Pfllegschaftsverhältnisse einzulassen und den Ablöseprozess intensiv zu begleiten,
- die Bereitschaft zur Selbstreflektion, Teilnahme an Fortbildungen (1 x pro Jahr) und Dienstberatungen des Pflegekinderdienstes
- die Pflicht zur Teilnahme am Vorbereitungskurs
- das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnis aller 5 Jahre für alle im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre
- die Sicherstellung der Kooperation mit dem Jugendamt/ Pflegekinderdienst
- sich entsprechend der Impfempfehlungen impfen zu lassen und dem Jugendamt nachzuweisen

räumliche Voraussetzungen / Anforderungen:

- ausreichend großer Wohnraum, mit einem (idealerweise eigenem) Zimmer für das aufzunehmende Kind,
- Rauchverbot in allen Räumen, in denen sich die Pflegekinder aufhalten.
- bei im Haushalt lebenden Tieren muss eine tierärztliche Betreuung und artgerechte Haltung bzw. Sicherstellung der üblichen Impfungen und Entwurmung der Tiere gewährleistet werden

Die Frage der Eignung ist prozesshaft zu sehen, da sich die Betreuungsstellen mit wachsender Erfahrung bei entsprechender fachlicher Begleitung und Fortbildung qualifizieren.

Für die Inanspruchnahme von bereitwilligen Personen als Pflegeeltern gelten insbesondere folgende Ausschlusskriterien:

- Vorstrafen
- ansteckende und lebensverkürzende Krankheiten, unbearbeitete Suchtproblematik
- unbehandelte psychische Erkrankungen
- offenkundige extreme politische und religiöse Anschauungen

2.2 Aufgabe der Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegefamilien haben den Auftrag, das Kind in der besonderen Stress- und Ausnahmesituation bei und nach der Herausnahme aus dem bisherigen Umfeld zu unterstützen und zu begleiten.

Diese Funktion grenzt die familiäre Bereitschaftspflege von der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ab.

Aufgabe der Bereitschaftspflegefamilien ist es insbesondere, Kindern und Jugendlichen in diesen Not- und Konfliktlagen **vorübergehend** die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld als der eigenen Herkunftsfamilie sich solange geschützt aufzuhalten, bis nach einem klärenden Verfahren durch Gespräch(e) mit den Personensorgeberechtigten und den Fachkräften des Jugendamtes (ggf. auch dem Familiengericht) diese entweder zu ihrer Familie zurückkehren können oder nach Antragstellung der Personensorgeberechtigten bzw. des Amtsvormundes Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erhalten.

Bereitschaftspflegefamilien sind Kooperationspartner des Jugendamtes.

Jede Inobhutnahme von Kindern ist nicht nur eine Antwort auf eine Krise von Kindern und ihrer Familien; die Inobhutnahme selbst stellt vor allem eine Krise für die Kinder dar. Diese befinden sich in einer psychischen Ausnahme- und Stresssituation und wissen nicht, wie es überhaupt weiter gehen soll.

Dadurch werden die Bereitschaftspflegefamilien und Fachkräfte regelmäßig vor die Aufgabe gestellt, die Ausnahmesituation zu akzeptieren, beruhigende Hilfestellung zu geben und zu vermitteln, dass eine kindeswohldienliche Perspektive erarbeitet wird.

Weitere Aufgaben der Bereitschaftspflegefamilien gegenüber dem Kind/den Kindern sind:

- Schutz geben,
- Wertschätzung, Empathie und Ruhe vermitteln,
- Vertrauen bilden,
- Stress abbauen und Sicherheit geben,
- klare Regeln und Strukturen vermitteln,
- auf Bedürfnisse eingehen,
- altersgerechte Versorgung und Betreuung des Kindes sichern, Gesundheitsfürsorge wahrnehmen, regelmäßige ärztliche Vorstellung, Impfungen laut Sächsischer Impfkommision gemäß den Entscheidungen der Sorgeberechtigten
- Mitwirkung an der Perspektivklärung
- Wahrnehmung von Umgängen mit der Herkunftsfamilie
- Dokumentation/Erstellung eines Entwicklungsberichtes. Der erste Bericht ist nach ca. 40 Tagen, der zweite Bericht (in der Regel der Endbericht) nach ca. 70 Tagen im Jugendamt einzureichen.
- Bei Beendigung der Inobhutnahme ist bei einem Wechsel in die Herkunfts- bzw. Pflegefamilie oder Installation einer stationären Anschlusshilfe eine Grundausstattung (für mindestens 1 Woche) mitzugeben.

Eine Bereitschaftspflegestelle steht dem Jugendamt jederzeit zur Verfügung. Abwesenheiten sind daher dem Jugendamt mitzuteilen.

2.3 Ausstattung

Wird die Geeignetheit einer Bereitschaftspflegestelle durch den Pflegekinderdienst bestätigt, ist nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs die Stelle mit der notwendigen Grundausstattung einzurichten.

Gemäß der bestätigten Platzkapazitäten und Alter des/der aufzunehmenden Kindes(r) (Gruppe 1 /Gruppe 2) erfolgt auf entsprechenden Antrag der FBB die Finanzierung durch das Jugendamt.

Bei der Anschaffung zur Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestellen sind die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die gewährte Ausstattung bleibt vorerst Eigentum des Jugendamtes. Nach 2 Jahren geht dies in das Eigentum der Pflegestelle über.

Die Zahlung der Beträge erfolgt direkt an die Bereitschaftspflegestelle nach Kauf und Vorlage der Originalbelege (Quittungen).

Die finanzielle Ausstattung gilt pro bestätigten Inobhutnahmeplatz.

Gruppe 1 (Kinder von 0 bis vollendetem 3. Lebensjahr): **1.000 €**

Mögliche Ausstattung/ Mobiliar für die **Gruppe 1** sind insbesondere:
kombinierter Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze, Kleiderschrank, Hochstuhl, Wickeltisch und Zubehör, Schlaf- und Fußsack je 2x (Winter und Sommer) + Bettzubehör, Treppenschutz, Autokindersitz.

Gruppe 2 (Kinder ab Beginn 4. Lebensjahr): **1.000 €**

Mögliche Ausstattung/ Mobiliar für die **Gruppe 2** sind insbesondere:
Kinderbett mit Matratze, Betten (Decken), Kopfkissen, Bezüge, Schrank, Treppenschutz, Kindertisch mit Stühlchen, bei Bedarf Schreibtisch und Stuhl, Autokindersitz

Weitere Bedarfe werden durch den Pflegekinderdienst geprüft und bestätigt.
Die Dokumentation der Grundausrüstung erfolgt durch den Pflegekinderdienst.

2.4 Belegung und Entgelt

Belegung (für neue FBB-Bewerber mit Bestätigungsdatum ab dem 01.01.2020)

- in der Regel betreut die FBB ausschließlich Kinder im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bzw. - nach entsprechender Einzelfallentscheidung und Abwägung durch Pflegekinderdienst und ASD - Kinder in einer befristeten Vollzeitpflege (Kurzzeitpflege)
- ein Übergang von FBB in eine Vollzeitpflege mit dauerhafter Perspektive hätte zur Folge, dass die FBB ihre Tätigkeit als solche nicht fortsetzen kann und fortan nur noch als Vollzeitpflegestelle für Kinder mit dauerhafter Perspektive belegt werden kann
- Es besteht eine Ausnahmeregelung für bereits bestehende Mischformen von FBB und Vollzeitpflege
- Anzahl der aufzunehmenden Kinder: Es erfolgt eine Belegung in der Regel mit 2 Kindern, insbesondere wenn es sich um ein Geschwisterpaar handelt.
- Eine Erweiterung auf maximal 3 Plätze ist frühestens nach 2 Jahren Tätigkeit als Bereitschaftspflege möglich. Diese Möglichkeit ist insbesondere bei der Belegung mit Geschwistern/familienangehörigen Kindern vorgesehen.

Entgelt:

Gemäß §42 SGB VIII Abs. 1 Satz 2 und § 39 SGB VIII hat das Jugendamt während der Inobhutnahme den notwendigen Unterhalt des Kindes und (bei Bedarf) die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII sicherzustellen.

Für die **gesamte Belegungsdauer** im Rahmen § 42 SGB VIII gilt:

- Zahlung der Kosten für den Sachaufwand: einfach
- Zahlung der Kosten für die Pflege und Erziehung: dreifach

Darüber hinaus wird ein **Pauschalbetrag** in Höhe von 200 € / Monat / pro bestätigtem Platz (Vorhaltegeld) gezahlt.

Der Pauschalbetrag wird entsprechend der bestätigten Plätze monatlich durchgängig gezahlt.

Die Zahlungen orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge e.V.

Die Gewährung weiterer Beihilfen und Zuschüsse erfolgt entsprechend der „Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung sowie Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII“.

2.5 Versicherungsrechtliche Fragen

Die in Bereitschaftspflege befindlichen Kinder sind in der pauschalen Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung des Jugendamtes beim KSA eingeschlossen. Diese Versicherung deckt Schäden ab, die den Pflegeeltern oder Dritten durch das aufgenommene Pflegekind zugefügt werden.

2.6 Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern

Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Bereitschaftspflegepersonen selbst werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. nach Beschlussfassung des Landesjugendamtes durch das Jugendamt bei Nachweis erstattet.

3. Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Die familiären Bereitschaftspflegestellen werden durch den Pflegekinderdienst akquiriert und gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII betreut, begleitet und beraten.

Insbesondere erfolgt dies durch:

- Werbung und Gewinnung potentieller Bereitschaftspflegefamilien
- Prüfung deren Geeignetheit
- Beratung und Begleitung des/r Kindes(r) und der familiären Bereitschaftspflegestelle während der Belegungszeiten
- Unterstützung bei der Gestaltung des Umgangs mit der Herkunftsfamilie

- Unterstützung der Bereitschaftspersonen bei deren Kontakten mit dem fachlichen Hilfesystem (Informationsfluss, Hilfeplangespräche usw.)
- Organisation, Durchführung bzw. Vermittlung von Vorbereitungskurs(en), Fortbildungen, Dienstberatungen/ Gruppenaustausch für FBB
- Erarbeitung von Standards zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Helfersystemen während der Perspektivklärung (Abschluss der FBB-Vereinbarung, Vordrucke z. B. für die Darstellung der Entwicklung des Kindes während der Zeit der Belegung, sonstige regelmäßigen Meldungen etc.)

4. Vereinbarung mit den Bereitschaftspflegestellen

Da die Bereitschaftspflege ein besonderes Maß an sozialer und fachlicher Kompetenz sowie persönlicher Belastbarkeit bei allen beteiligten Personen voraussetzt, wird bei jeder Aufnahme eines Kindes eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Jugendamt des Landkreises Nordsachsen und den Bereitschaftspflegepersonen abgeschlossen (Anlage).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung der Richtlinie vom 01.05.2014.